OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-702536/14/KLi

Datum:
Linz, 6. Oktober 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Lidauer über die Beschwerde vom 14. Mai 2023 des M R, geb. x, X, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 24. April 2023, GZ: BHLL/921100001914/21, wegen Übertretung des Pyrotechnikgesetzes 2010 (PyroTG) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird im Hinblick auf die Spruchpunkte 1, 2, 3 und 5 insofern Folge gegeben, als über den Beschwerdeführer eine Geldstrafe in der Höhe von 360 Euro bzw. eine Ersatzfreiheitsstrafe von 2 Tagen und 2 Stunden in Form einer Gesamtstrafe verhängt wird. Darüber hinaus wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beschwerde wird hinsichtlich Spruchpunkt 4 Folge gegeben, das angefochtene Straferkenntnis wird aufgehoben und das Verfahren wird eingestellt.

III. Der Beschwerde wird im Hinblick auf die Spruchpunkte 6, 7, 8 und 9 insofern Folge gegeben, als über den Beschwerdeführer eine Geldstrafe in der Höhe von 100 Euro bzw. eine Ersatzfreiheitsstrafe von 14 Stunden in Form einer Gesamtstrafe verhängt wird. Darüber hinaus wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

IV. Hinsichtlich Spruchpunkt I dieses Erkenntnisses werden die Kosten im Verfahren vor der belangten Behörde mit 36 Euro neu bemessen.

Im Beschwerdeverfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fallen keine Kosten an.

V. Hinsichtlich Spruchpunkt II dieses Erkenntnisses hat der Beschwerdeführer weder einen Beitrag zu den Kosten des Verfahrens vor der belangten Behörde noch zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zu bezahlen.

VI. Hinsichtlich Spruchpunkt III dieses Erkenntnisses werden die Kosten im Verfahren vor der belangten Behörde mit 10 Euro neu bemessen. Im Beschwerdeverfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fallen keine Kosten an.

VII. Hinsichtlich Spruchpunkt 10 wird festgestellt, dass dieser in Rechtskraft erwachsen ist.

VIII. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (in der Folge: belangte Behörde) vom 24. April 2023, GZ: BHLL/921100001914/21, wurden dem Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) nachfolgende Übertretungen des Pyrotechnikgesetzes 2010 (PyroTG) vorgeworfenen:

„1. Datum/Zeit: 20.12.2020, 21:15 Uhr
Ort: x
Sie haben zum angegebenen Zeitpunkt am angegebenen Ort pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F4 (2 Stk. Kugelbomben 'Kulova puma 150mm - NEM: 1100 g) besessen, obwohl Ihnen dafür keine Bewilligung erteilt wurde.
Besitz und Verwendung von pyrotechnischen Gegenständen der Kategorien F3, F4, T2 und S2 sind nur aufgrund einer behördlichen Bewilligung erlaubt.

2. Datum/Zeit: 20.12.2020, 21:15
Ort: x
Sie haben zum angegebenen Zeitpunkt am angegebenen Ort pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F 3 (1 Stk. Vulkan 'Silver‘ - NEM: 700g) besessen, obwohl Ihnen dafür keine Bewilligung erteilt wurde.
Besitz und Verwendung von pyrotechnischen Gegenständen der Kategorien F3, F4, T2 und S2 sind nur aufgrund einer behördlichen Bewilligung erlaubt.

3. Datum/Zeit: 20.12.2020, 21:15 Uhr
Ort: x
Sie haben zum angegebenen Zeitpunkt am angegebenen Ort pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F3 (1 Stk. Feuerwerksbatterie 'Profi cake collection No.2‘- NEM:870g) besessen, obwohl Ihnen dafür keine Bewilligung erteilt wurde.
Besitz und Verwendung von pyrotechnischen Gegenständen der Kategorien F3, F4, T2 und S2 sind nur aufgrund einer behördlichen Bewilligung erlaubt.

4. Datum/Zeit: 20.12.2020, 21:15 Uhr
Ort: x Pyrotechnische Gegenstände wurden dort gelagert.
Sie haben zum angegebenen Zeitpunkt am angegebenen Ort pyrotechnische Gegenstände der Kategorie P1(11 Pkg. je 20 Stk. Knallkörper 'Color Salute‘ - NEM: 50g) besessen, obwohl Sie dafür keine Bewilligung besessen haben.
Besitz und Verwendung von pyrotechnischen Gegenständen der Kategorien F3, F4, T2 und S2 sind nur aufgrund einer behördlichen Bewilligung erlaubt.

5. Datum/Zeit: 20.12.2020, 21:15 Uhr
Ort: x
Sie haben zum angegebenen Zeitpunkt am angegebenen Ort pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F3 (1 Pkg. BIG Rocket Mix) besessen, obwohl Ihnen dafür keine Bewilligung erteilt wurde.

Besitz und Verwendung von pyrotechnischen Gegenständen der Kategorien F3, F4, T2 und S2 sind nur aufgrund einer behördlichen Bewilligung erlaubt.

6. Datum/Zeit: 20.12.2020, 21:15 Uhr
Ort: x
Sie haben zum angegebenen Zeitpunkt am angegebenen Ort pyrotechnische Gegenstände der Kat. P1 verbotenerweise esessen, welche keine Kennzeichnung gemäß § 20a Abs. 1 Z 4, Z 5 und Abs. 2 Pyrotechnikgesetz trugen und somit nicht den gesetzlichen Bestimmungen entsprachen.
Folgende Gegenstände wurden von Ihnen besessen:
4 Pkg. je 20 Stk. Knallkörper 'Dumbum middle‘ - NEM: 50g

7. Datum/Zeit: 20.12.2020, 21:15 Uhr
Ort: x
Sie haben zum angegebenen Zeitpunkt am angegebenen Ort pyrotechnische Gegenstände der Kat Kat. F4 besessen, welche keine Kennzeichnung gemäß § 20a Abs. 1 Z 4, Z 5 und Abs. 2 Pyrotechnikgesetz trugen und somit nicht den gesetzlichen Bestimmungen entsprachen.
Folgende Gegenstände wurden von Ihnen besessen:
2 Stk. Kugelbomben 'Kulova puma 150 mm‘ - NEM: 1100g

8. Datum/Zeit: 20.12.2020, 21:15 Uhr
Ort: x
Sie haben zum angegebenen Zeitpunkt am angegebenen Ort pyrotechnische Gegenstände der Kat. Kat. F4 , besessen welche keine Kennzeichnung gemäß § 20a Abs. 1 Z 4, Z 5 und Abs. 2 Pyrotechnikgesetz trugen und somit nicht den gesetzlichen Bestimmungen entsprachen.
Folgende Gegenstände wurden von Ihnen besessen:
1 Stk. Vulkan 'SILVER‘ - NEM: 700g

9. Datum/Zeit: 20.12.2020, 21:15 Uhr
Ort: x
Sie haben zum angegebenen Zeitpunkt am angegebenen Ort pyrotechnische Gegenstände der Kat P1 besessen, welche keine Kennzeichnung gemäß § 20a Abs. 1 Z 4, Z 5 und Abs. 2 Pyrotechnikgesetz trugen und somit nicht den gesetzlichen Bestimmungen entsprachen.
Folgende Gegenstände wurden von Ihnen besessen:
1 Stk. Feuerwerksbatterie 'Profi cake collection No.2‘ - NEM: 870g

10. Datum/Zeit: 20.12.2020, 21:15 Uhr
Ort: x Pyrotechnische Gegenstände wurden dort gelagert.
Gemäß § 41 Abs. 1 Pyrotechnikgesetz 2010, BGBl. I Nr. 131/2009 werden die oben genannten Gegenstände für verfallen erklärt.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:

1. § 40 Abs. 1 Ziffer 3 i.V.m. 28 Abs. 1 PyroTG 2010 BGBl. I Nr. 131/2009 i.d.g.F.
2. § 40 Abs. 1 Ziffer 3 i.V.m. 28 Abs. 1 PyroTG 2010 BGBl. I Nr. 131/2009 i.d.g.F.
3. § 40 Abs. 1 Ziffer 3 i.V.m. 28 Abs. 1 PyroTG 2010 BGBl. I Nr. 131/2009 i.d.g.F.
4. § 40 Abs. 1 Ziffer 3 i.V.m. 28 Abs. 1 PyroTG 2010 BGBl. I Nr. 131/2009 i.d.g.F.

5. § 40 Abs. 1 Ziffer 3 i.V.m. 28 Abs. 1 PyroTG 2010 BGBl. I Nr. 131/2009 i.d.g.F.
6. § 40 Abs. 1 Ziffer 3 i.V.m. § 32 Abs. 1 PyroTG 2010 BGBl. I Nr. 131/2009 i.d.g.F.
7. § 40 Abs. 1 Ziffer 3 i.V.m. § 32 Abs. 1 PyroTG 2010 BGBl. I Nr. 131/2009 i.d.g.F.
8. § 40 Abs. 1 Ziffer 3 i.V.m. § 32 Abs. 1 PyroTG 2010 BGBl. I Nr. 131/2009 i.d.g.F.
9. § 40 Abs. 1 Ziffer 3 i.V.m. § 32 Abs. 1 PyroTG 2010 BGBl. I Nr. 131/2009 i.d.g.F.
10. § 41 Abs. 1 PyroTG 2010, BGBl. Nr. 131/2009 i.d.g.F.“

Hinsichtlich der Spruchpunkte 1 bis 5 wurde gemäß § 40 Abs. 1 Z 3 PyroTG jeweils eine Geldstrafe von 360 Euro bzw. jeweils eine Ersatzfreiheitsstrafe von 2 Tagen und 2 Stunden verhängt.

Hinsichtlich der Spruchpunkte 6 bis 9 wurde gemäß § 40 Abs. 1 PyroTG jeweils eine Geldstrafe von 100 Euro bzw. jeweils eine Ersatzfreiheitsstrafe von 14 Stunden verhängt.

Ferner wurde der Bf verpflichtet einen Beitrag zu den Kosten des Verfahrens in der Höhe von 220 Euro zu bezahlen.

I.2. Dagegen richtet sich die Beschwerde vom 14. Mai 2023, mit der der Bf das Straferkenntnis im Hinblick auf den Schuldspruch und auf die Strafhöhe anficht. Zusammengefasst bringt der Bf vor, er habe die pyrotechnischen Gegenstände weder gekauft noch benutzt noch je besessen. Sie seien ausschließlich von seinen Freunden gekauft und verwahrt worden. Er sei zwar mit seinen Freunden in die tschechische Republik gefahren, jedoch habe er nicht gewusst, dass diese dort pyrotechnische Gegenstände kaufen würden. Er habe sich daran nicht beteiligt.

Für den Fall der Strafbarkeit seien keine Einzelstrafen zu verhängen, sondern hätte die belangte Behörde lediglich eine Gesamtstrafe verhängen dürfen.

Darüber hinaus mache er zahlreiche Strafmilderungsgründe geltend, die nicht ausreichend gewürdigt worden seien. Auch seine persönlichen Verhältnisse seien nicht ausreichend berücksichtigt worden.

I.3. Mit Vorlageschreiben vom 19. Juni 2023 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsstrafakt, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich beraumte für 19. September 2023 eine öffentliche mündliche Verhandlung an, zu der der Bf und die belangte Behörde geladen wurden. In der Verhandlung wurde der Bf zum Tatvorwurf vernommen; die Sach- und Rechtslage wurde mit dem Bf und den Vertreterinnen der belangten Behörde umfassend erörtert.

II. Nachfolgender S A C H V E R H A L T steht fest:

II.1. Anfang Dezember 2020 traf sich der Bf mit seinem Freund, C K, und weiteren Bekannten, A L, I P, E P und T V, auf dem Parkplatz des I-C in Linz, um gemeinsam den Abend zu verbringen. Gemeinsam beschlossen sie, nach Tschechien zu fahren, um dort kurz nach der Grenze Feuerwerkskörper (pyrotechnische Gegenstände) zu erwerben. Wenngleich der Bf zunächst diesen Plan nicht kannte, fuhr er mit seinen Freunden mit und beteiligte sich an dieser Abendgestaltung.

Sie fuhren mit zwei Autos nach Tschechien, zu einem asiatischen Lebensmittelgeschäft, das sich entlang der Straße auf der rechten Seite befand. In einem Nebenraum wurden Feuerwerkskörper zum Verkauf angeboten.

I P begab sich zu einem Verkäufer, der mit ihm in den Nebenraum ging, um den Erwerb von Feuerwerkskörpern auszuhandeln. Als die Freunde zurück zum Auto gingen brachte er einen großen weißen Sack mit, in dem sich Feuerwerkskörper befanden und erkennbar die Holzstäbe der Raketen herausragten. Daraufhin fuhren alle zurück nach Österreich.

Die erworbenen Feuerwerkskörper wurden daraufhin gemeinsam in x, in einem Haus gelagert, das damals eine Baustelle war, und im Besitz der Eltern des A L steht.

Für die Feuerwerkskörper wurden insgesamt 300 Euro bezahlt, die von den sechs Burschen zu gleichen Teilen, mit jeweils 50 Euro bezahlt wurden. Wenngleich dem Bf nach seinen eigenen Angaben der Plan seiner Freunde nicht besonders gut gefiel beteiligte er sich dennoch daran und leistete auch seinen finanziellen Beitrag.

II.2. In den Abendstunden des 20. Dezember 2020 trafen sich die sechs Burschen neuerlich und fuhren nach x. Sie planten gemeinsam an der in der X befindlichen Telefonzelle einen pyrotechnischen Gegenstand mit der Bezeichnung „Tschechien Böller Supersize – No. 1“ zu verwenden. Als Ausführungstäter schritt E P ein, der den Feuerwerkskörper zündete. Die Telefonzelle wurde durch die Detonation vollständig zerstört.

Die sechs Burschen – so also auch der Bf – liefen davon und versteckten sich in einem Waldstück, wo sie von der Polizei rasch gefunden wurden. Alle Beteiligten waren zum Vorfall geständig, der Schaden wurde inzwischen von ihnen gemeinsam gutgemacht.

II.3. Nachdem die sechs Burschen von der Polizei aufgegriffen worden waren, wurden sie unter anderem zum Besitz weiterer pyrotechnischer Gegenstände

befragt, woraufhin A L die Polizeibeamten zu ihrem Lager in x führte, wo die in den Spruchpunkten 1, 2, 3, 4 und 5 des angefochtenen Straferkenntnisses genannten Feuerwerkskörper / pyrotechnischen Gegenstände vorgefunden und sichergestellt wurden.

II.4. Zur fehlenden Kennzeichnung der pyrotechnischen Gegenstände wurde von einem pyrotechnischen Sachverständigen der Polizei, AI M D, eine Dokumentation über die „verwaltungsrechtliche Sicherstellung von pyrotechnischen Gegenständen“ verfasst. Insofern ist Nachfolgendes festzuhalten:

„- 2 Stk. Kugelbomben ‚Kulová puma 150mm‘ - NEM: 1100g:
Fehlerhafte bzw. gefälschte Kennzeichnung gem. § 20a PyrotechnikG 2010
(zumindest keine deutsche Beschreibung, falsches CE-Kennzeichen)
Kat F4 (lt. Verpackung)

- 1 Stk. Vulkan /SILVER‘ - NEM: 700g:
Fehlerhafte bzw. gefälschte Kennzeichnung gem. § 20a PyrotechnikG 2010
(zumindest keine deutsche Beschreibung)
Kat F3 (lt. Verpackung)

- 1 Stk. Feuerwerksbatterie ‚Profi cake collection No.2‘ - NEM: 870g:
Fehlerhafte bzw. verm. gefälschte Kennzeichnung gem. § 20a PyrotechnikG 2010
(zumindest keine deutsche Beschreibung)
Kat F3 (lt. Verpackung)

- 4 Pkg. je 20 Stk. Knallkörper ‚Dumbum middle‘ - NEM: 50g:
Fehlerhafte bzw. verm. gefälschte Kennzeichnung gem. § 20a PyrotechnikG 2010
(zumindest keine deutsche Beschreibung)
Verm. Blitzknallkörper = reizerzeugender pyrot Gegenstand gem. § 33 PyrotechnikG
Kat P1 (lt. Verpackung, aber sicher nicht korrekt)

- 11 Pkg. je 20 Stk. Knallkörper ‚color salute‘ - NEM: 50g:
Blitzknallkörper = reizerzeugender pyrot. Gegenstand gem. § 33 PyrotechnikG
Kat F3 (lt. Verpackung)“

II.5. Gegen den Bf wurde in weiterer Folge schließlich das zu Punkt I.1. wiedergegebene und in Beschwerde gezogene Straferkenntnis erlassen, wogegen sich die zu Punkt I.2. beschriebene, verfahrensgegenständliche, Beschwerde richtet.

II.6. Auch gegen alle Mitbeteiligten wurden Verwaltungsstrafverfahren durchgeführt. E P erhob gegen die gegen ihn erlassene Strafverfügung keinen Einspruch. C K, I P und T V erhoben zwar Einsprüche gegen die Strafverfügungen; sie erhoben aber gegen die Straferkenntnisse keine Beschwerden mehr. Lediglich A L erhob eine Beschwerde gegen das gegen ihn erlassene Straferkenntnis. Das Beschwerde-verfahren wird zu GZ: LVwG-702537-2023 gesondert geführt.

II.7. Der Bf hatte zum Tatzeitpunkt das 18. aber noch nicht das 21. Lebensjahr vollendet. Er befand sich zu diesem Zeitpunkt in einem Lehrverhältnis und verdiente 900 Euro netto monatlich. Derzeit absolviert der Bf den Wehrdienst und erhält 570 Euro netto monatlich. Der Bf hat kein Vermögen, keine Schulden und keine Sorgepflichten. Verwaltungsstrafrechtliche Vormerkungen sind nicht aktenkundig; der Bf ist unbescholten.

III. Beweiswürdigung:

III.1. Die Feststellungen zu den beteiligten Personen und zum Erwerb der Feuerwerkskörper ergeben sich zunächst aus dem Akteninhalt der belangten Behörde, sowie aus den polizeilichen Erhebungen zu den beteiligten Personen und zu den erworbenen Feuerwerkskörpern. Diese sind durch deren Aussagen, durch eine Beschreibung der erworbenen Gegenstände und eine Lichtbilddokumentation nachvollziehbar und eindeutig belegt.

Auch der Bf war am Erwerb der Feuerwerkskörper in tatsächlicher und in finanzieller Hinsicht beteiligt. Dass er von den Plänen seiner Freunde überhaupt nichts gewusst haben soll, ihm die Abendgestaltung unbekannt war und er gleichsam gezwungen wurde, mit nach Tschechien zu fahren, ist bei lebensnaher Betrachtung nicht glaubwürdig. Die Sache hätte sich dann ja so zugetragen, dass der Bf ohne irgendetwas zu wissen mitgefahren wäre, dem Erwerb der Feuerwerkskörper gar nicht zugestimmt hätte, sich aber dann dennoch finanziell daran beteiligt hätte. Dass auch während der Fahrt gar nicht darüber gesprochen worden sei, und alle Beteiligten nur über „Verschiedenes“ gesprochen hätten ist ebenso unglaubwürdig, handelte es sich doch um eine gezielte Einkaufsfahrt, deren einziger Zweck es war, dorthin zu fahren, die Feuerwerkskörper zu kaufen und wieder zurückzufahren. Das erkennende Gericht geht insofern davon aus, dass auch der Bf sehr wohl daran – nicht zuletzt finanziell – beteiligt war.

Dass er dabei eine untergeordnete Rolle gespielt haben mag, ist (nur) bei der Strafzumessung rechtlich zu würdigen.

III.2. Die Feststellungen zum Vorfall vom 20. Dezember 2020 ergeben sich ebenfalls aus dem Akt der belangten Behörde sowie aus der Aussage des Bf und aus den polizeilichen Erhebungen (Abschluss-Bericht vom 6. Februar 2021; PAD/20/002282051/001/KRIM).

Auch hier ist die Aussage des Bf, er sei nicht in die Pläne seiner Freunde eingeweiht gewesen, unglaubwürdig. Dass er einmal mehr zu einer Unternehmung mitgefahren sei, von der er nichts gewusst hatte, sich aber dennoch darauf einließ, obwohl er kurze Zeit davor schon einmal gleichsam dazu gezwungen worden sei, ist eine bloße Schutzbehauptung.

Insbesondere ist die von den Freunden ausgewählte Gegend nicht für eine unterhaltsame Abendgestaltung geeignet, es sei denn, man plant so wie hier, an einer der wenigen noch vorhandenen Telefonzellen einen Böller zu zünden. Dass sich aber der Bf auch hier nichts weiter dabei gedacht haben mag, ist nur ein weiterer Versuch des Bf, seine Rolle an den gemeinsamen Handlungen klein zu halten.

III.3. Die Sicherstellung der vorgefundenen Gegenstände ergibt sich aus dem Akteninhalt und wird auch vom Bf nicht substantiiert bestritten. Aufgrund der Lichtbilddokumentation sind diese Gegenstände ebenfalls feststellbar.

III.4. Die Feststellungen zur fehlenden Kennzeichnung der pyrotechnischen Gegenstände ergeben sich aus der Dokumentation über die „verwaltungsrechtliche Sicherstellung von pyrotechnischen Gegenständen“ des AI M D sowie aus der Lichtbild-Dokumentation der belangten Behörde.

III.5. Die Feststellungen zum Verwaltungsstrafverfahren des Bf ergeben sich aus dem vorliegenden Verfahrensakt.

III.6. Die Feststellungen zu den Verwaltungsstrafverfahren der Mitbeteiligten ergeben sich aus den Angaben der belangten Behörde in der Verhandlung vor dem erkennenden Gericht.

III.7. Die persönlichen Verhältnisse des Bf ergeben sich aus seinen Angaben in der Verhandlung vor dem erkennenden Gericht und aus dem Akt der belangten Behörde.

Die Mitwirkung des Bf an der Tatausführung ist eine Frage der rechtlichen Beurteilung.

IV. Rechtslage:

Aus dem Bundesgesetz, mit dem polizeiliche Bestimmungen betreffend pyrotechnische Gegenstände und Sätze sowie das Böllerschießen erlassen werden (Pyrotechnikgesetz 2010 – PyroTG 2010), BGBl. I Nr. 131/2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 32/2018, sind folgende Bestimmungen maßgeblich:

„Besitz und Verwendung pyrotechnischer Gegenstände und Sätze

§ 28. (1) Besitz und Verwendung pyrotechnischer Gegenstände und Sätze der Kategorien F3, F4, T2 und S2 sowie von Anzündmitteln der Kategorie P2 sind nur aufgrund einer behördlichen Bewilligung erlaubt. Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn

1. der Nachweis über das aufrechte Bestehen einer angemessenen Haftpflichtversicherung, die aus dem Besitz und Verwendungsvorgang allenfalls entstehende Personen- und Sachschäden abdeckt, erbracht wird,
2. bei Antragstellung durch eine natürliche Person
   a) der Antragsteller oder
   b) ein vom Antragsteller bekannt gegebener, mit der Verwendung beauftragter Verantwortlicher, der die Voraussetzungen des § 9 Abs. 4 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 (VStG), BGBl. Nr. 52, erfüllt, oder
3. bei Antragstellung durch eine juristische Person ein mit der Verwendung beauftragter Verantwortlicher gemäß Z 2 lit. b

über einen Pyrotechnik-Ausweis für die beantragten Kategorien verfügt und unter Bedachtnahme auf die Umstände der beabsichtigten Verwendung der pyrotechnischen Gegenstände und Sätze gewährleistet ist, dass Gefährdungen von Leben, Gesundheit und Eigentum von Menschen oder der öffentlichen Sicherheit sowie unzumutbare Lärmbelästigungen vermieden werden.

(2) Besitz und Verwendung pyrotechnischer Gegenstände der Kategorie P2, mit Ausnahme pyrotechnischer Anzündmittel, sind nur aufgrund einer behördlichen Bewilligung erlaubt. Die Bewilligung ist nach Glaubhaftmachung eines Bedarfs für eine bestimmte Art (Produktgruppe) von pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie P2 zu erteilen, wenn die Person gemäß Abs. 1 Z 2 lit. a oder b oder Z 3 über einen Pyrotechnik-Ausweis für die beantragte Art (Produktgruppe) der Kategorie P2 verfügt und unter Bedachtnahme auf die Umstände der beabsichtigten Verwendungen der pyrotechnischen Gegenstände, insbesondere die beantragten Verwendungsorte oder -gebiete und Verwendungszeiten gewährleistet ist, dass Gefährdungen von Leben, Gesundheit und Eigentum von Menschen oder der öffentlichen Sicherheit sowie unzumutbare Lärmbelästigungen vermieden werden. Die Berechtigung kann in Form einer Dauerbewilligung erteilt werden.

(3) Die Behörde hat Ort und Zeit der Verwendung sowie Anzahl und Kategorien der bewilligten pyrotechnischen Gegenstände und Sätze, bei Anträgen nach Abs. 2 zusätzlich die Art der betreffenden Produktgruppe, im Bewilligungsbescheid nach Abs. 1 oder 2 anzuführen und mit diesem die zur Vermeidung von Gefährdungen von Leben, Gesundheit und Eigentum von Menschen oder der öffentlichen Sicherheit sowie von unzumutbaren Lärmbelästigungen erforderlichen Auflagen, Bedingungen und Befristungen, insbesondere betreffend die Art der Lagerung vor der Verwendung und die Einhaltung von Sicherheitsabständen, vorzuschreiben.

(4) Im Rahmen einer bewilligten Verwendung nach Abs. 1 dürfen pyrotechnische Gegenstände der Kategorien F1, F2, T1 und P1, Anzündmittel der Kategorie P2 und Sätze der Kategorie S1 mitverwendet werden.

Pyrotechnische Gegenstände und Sätze ohne CE-Kennzeichen oder Kennzeichnung

§ 32. (1) Besitz und Verwendung von pyrotechnischen Gegenständen und Sätzen, die § 20a Abs. 1 Z 4, Z 5 und Abs. 2 nicht entsprechen, sind verboten.

(2) Abs. 1 gilt nicht für

1. Personen, die nach gewerberechtlichen Vorschriften zur Erzeugung von und zum Handel mit pyrotechnischen Gegenständen und Sätzen berechtigt sind (Hersteller und Händler), und
2. Importeure,

insoweit sie die pyrotechnischen Gegenstände und Sätze noch nicht in Verkehr gebracht haben und diese ausschließlich im Rahmen ihrer gewerblichen Tätigkeit besitzen und verwenden.

(3) Abweichend von Abs. 1 kann die Behörde auf Antrag Besitz und Verwendung pyrotechnischer Gegenstände und Sätze im Sinne des Abs. 1 bewilligen, wenn

1. der Antragsteller glaubhaft macht, dass diese nicht an Dritte überlassen werden,
2. ihre Verwendung für die Erzielung eines szenischen Effektes im Rahmen einer konkreten, international produzierten Bühnen-, Theater- oder Musikvorführung oder Filmproduktion erforderlich ist,
3. der beabsichtigte Effekt nicht durch Verwendung diesem Bundesgesetz entsprechender pyrotechnischer Gegenstände oder Sätze oder sonstiger zulässiger Techniken, Methoden oder Verfahren erzielt werden kann,
4. die Person gemäß § 28 Abs. 1 Z 2 lit. a oder b oder Z 3 das 18. Lebensjahr vollendet hat, verlässlich ist und über die erforderliche Sachkunde oder Fachkenntnis verfügt und
5. unter Bedachtnahme auf Ort und Zeit der beabsichtigten Verwendung eine Gefährdung von Leben, Gesundheit oder Eigentum von Menschen oder der öffentlichen Sicherheit und unzumutbare Lärmbelästigungen vermieden werden.

(4) Bei Bewilligungen nach Abs. 3 hat die Behörde die zur Vermeidung von Gefährdungen von Leben, Gesundheit oder Eigentum von Menschen oder der öffentlichen Sicherheit und unzumutbaren Lärmbelästigungen erforderlichen Auflagen, Bedingungen und Befristungen vorzuschreiben. Pyrotechnische Gegenstände und Sätze im Sinne des § 28 Abs. 4 dürfen mitverwendet werden. Die Bewilligungserteilung kann nach Maßgabe und im Umfang des § 28 Abs. 1 Z 1 vom Bestehen einer Haftpflichtversicherung abhängig gemacht werden.

Verwaltungsübertretungen

§ 40. (1) Sofern ein Verhalten nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, begeht eine Verwaltungsübertretung, wer diesem Bundesgesetz, aufgrund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen oder Bescheiden zuwiderhandelt. Er ist im Falle der Missachtung

1. der Bestimmungen des 2. Hauptstückes mit Geldstrafe bis zu 10 000 € oder mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen,
2. des Verwendungsverbotes nach § 39 Abs. 2 mit Geldstrafe bis zu 4 360 € oder mit Freiheitsstrafe bis zu vier Wochen,
3. sonstiger Bestimmungen mit Geldstrafe bis zu 3 600 € oder mit Freiheitsstrafe bis zu drei Wochen

zu bestrafen.

(2) Der Versuch ist strafbar.

Verfall

§ 41. (1) Pyrotechnische Gegenstände und Sätze, für das Böllerschießen bestimmter Schießbedarf und Vorrichtungen sowie für die Verwendung von pyrotechnischen Gegenständen und Sätzen bestimmte Abschuss- oder Abbrennvorrichtungen und Geräte, die den Gegenstand einer nach § 40 strafbaren Handlung bilden, sind von der Behörde für verfallen zu erklären, wenn

1. sie dem Täter oder einem Mitschuldigen gehören und die Verfallserklärung zur Abwehr von Gefahren, die mit missbräuchlichem oder leichtfertigem Gebrauch oder unsicherer Verwahrung verbunden sind, geboten erscheint, oder
2. sie einem Menschen auszufolgen wären, der zu ihrem Besitz nicht berechtigt ist, oder
3. ihre Herkunft nicht feststellbar ist.

(2) Kann keine bestimmte Person verfolgt werden, ist auf den Verfall selbstständig zu erkennen, wenn im Übrigen die Voraussetzungen hiefür vorliegen.

(3) Gemäß Abs. 1 oder 2 verfallene Gegenstände oder Sätze gehen in das Eigentum des Bundes über."

V. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat hiezu erwogen:

V.1. Zu Spruchpunkt I:

Gemäß § 28 Abs. 1 PyroTG sind Besitz und Verwendung pyrotechnischer Gegenstände und Sätze der Kategorien F3, F4, T2 und S2 sowie von Anzündemitteln der Kategorie P2 nur aufgrund einer behördlichen Bewilligung erlaubt.

Gemäß den getroffenen Feststellungen, war der Bf zur Tatzeit am Tatort im Besitz pyrotechnischer Gegenstände der Kategorie F3 und F4. Gemäß der Regelung des § 28 Abs. 1 PyroTG setzt der rechtmäßige Besitz derartiger pyrotechnischer Gegenstände voraus, dass der Besitzer über eine entsprechende behördliche Bewilligung verfügt.

Eine Tatbestandsverwirklichung des § 28 PyroTG ist bereits durch den Besitz derartiger pyrotechnischer Gegenstände verwirklicht – die zusätzliche Verwendung ist zwar ebenso tatbestandsmäßig, jedoch nicht erforderlich. Der Bf hat somit durch den Besitz der pyrotechnischen Gegenstände den Tatbestand des § 28 PyroTG in objektiver Hinsicht verwirklicht.

Zur subjektiven Vorwerfbarkeit ist auszuführen, dass gemäß § 5 Abs. 1 VStG zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten genügt, soweit die Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt. Da die verfahrensgegenständliche Bestimmung über das Verschulden nicht anderes bestimmt, genügt nach § 5 Abs. 1 VStG zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne

weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft (sog. „Ungehorsamsdelikt“).

Auch die gegenständliche Verwaltungsübertretung stellt ein Ungehorsamsdelikt dar. Es genügt daher die fahrlässige Tatbegehung. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat der Beschuldigte initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht (vgl. VwGH 23.11.1991, 88/17/0010, mwN).

Der Bf hat keine Umstände geltend gemacht, die geeignet wären, einen entsprechenden Entlastungsbeweis zu führen. Dieser hat somit nicht dargelegt, dass es ihm aus berücksichtigungswürdigen subjektiven Gründen nicht möglich gewesen wäre, die Bestimmungen des PyroTG einzuhalten und den Besitz derartiger, nicht erlaubter, pyrotechnischer Gegenstände zu vermeiden. Mangelndes Verschulden (§ 5 Abs. 2 VStG) konnte der Bf somit nicht glaubhaft machen. Der Bf hat somit sein objektiv rechtswidriges Verhalten auch subjektiv zu verantworten.

Zur Spruchkorrektur ist auszuführen, dass in einem Fall, in dem gleichzeitig (also zu einem Tatzeitpunkt an einem Tatort) mehrere pyrotechnische Gegenstände iSd § 28 Abs. 1 PyroTG bewilligungslos besessen werden, eine Tathandlung vorliegt und daher keine Kumulierung nach § 22 Abs. 2 VStG stattzufinden hat; vgl. VwGH 20.4.2022, Ra 2022/01/0077. Insofern war eine Spruchkorrektur dahingehend vorzunehmen, dass eine Gesamtstrafe zu verhängen war.

Eine derartige Spruchkorrektur ist für den Bf zudem nicht nachteilig, da es lediglich zu einer Präzisierung des Tatvorwurfes, nicht jedoch zu einem Austausch der Tat kommt (vgl. dazu ausdrücklich zum PyroTG: VwGH 30.1.2018, Ra 2017/01/0409).

Zur Strafzumessung ist anzuführen, dass zunächst das jugendliche Alter des Bf strafmildernd zu berücksichtigen war. Wenngleich eine völlige Unkenntnis der Pläne seiner Freunde nicht glaubwürdig ist und sehr wohl von einer Mitwirkung des Bf an den gegenständlichen Verwaltungsübertretungen auszugehen ist, kann seine (zumindest) untergeordnete Rolle strafmildernd berücksichtigt werden. Hinzu kommt die lange Verfahrensdauer, die dem Bf nicht zuzurechnen ist.

Erschwerend ist allerdings die Anzahl der besessenen pyrotechnischen Gegenstände.

Darüber hinaus ist aber auch das geschützte Rechtsgut keinesfalls als gering einzustufen, da derartige pyrotechnische Gegenstände immer wieder zu schwerwiegenden und sogar lebensgefährlichen Verletzungen führen. Insbesondere zeigt die völlige Zerstörung einer Telefonzelle die massiven Folgen,

die durch das Zünden eines Böllers ausgelöst wurden. Vor diesem Hintergrund war die Geldstrafe sehr wohl spürbar festzusetzen, um dem Bf aus spezialpräventiven Erwägungen die Rechtswidrigkeit seiner Tat vor Augen zu führen.

Auch aus generalpräventiven Überlegungen, insbesondere weil bekanntermaßen jedes Jahr zum Jahreswechsel durch derartige pyrotechnische Gegenstände schwerste und sogar tödliche Verletzungen passieren, war eine geringere Strafe keinesfalls geboten.

V.2. Zu Spruchpunkt II:

Zu Spruchpunkt 4 des Straferkenntnisses ist festzuhalten, dass die dortigen pyrotechnischen Gegenstände mit der Kategorie P 1 beschrieben wurden.

Gemäß § 15 Z 3 PyroTG dürfen pyrotechnische Gegenstände und Sätze der Kategorie P 1 nur von Personen besessen und verwendet werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, was beim Bf der Fall war, wohingegen eine Genehmigung gemäß § 28 PyroTG nicht erforderlich ist.

Im Ergebnis ist daher der gegen den Bf gerichtete Vorwurf nicht strafbar, sodass in diesem Punkt das Straferkenntnis aufzuheben war.

V.3. Zu Spruchpunkt III:

Gemäß § 32 Abs. 1 PyroTG sind Besitz und Verwendung von pyrotechnischen Gegenständen und Sätzen, die § 20a Abs. 1 Z 4, Z 5 und Abs. 2 nicht entsprechen, verboten.

Diesfalls setzt die objektive Tatbestandsverwirklichung des § 32 Abs. 1 PyroTG voraus, dass der Bf pyrotechnische Gegenstände besessen hat, die nicht gemäß der Bestimmung des § 20a Abs. 1 Z 4, Z 5 und Abs. 2 PyroTG über die entsprechenden CE-Kennzeichen und Registrierungsnummern bzw. über eine entsprechende Kennzeichnung verfügten.

Hiezu ist auszuführen, dass jene pyrotechnischen Gegenstände, die sich zur Tatzeit am Tatort im Besitz des Bf befunden haben, von der Polizei, und zwar von einem entsprechend sachverständigen Polizeibeamten untersucht wurden, woraus sich die fehlerhafte Kennzeichnung ergibt. Diese ist auch durch die Lichtbilder der belangten Behörde dokumentiert.

Zur Verhängung einer Gesamtstrafe sowie zur Strafzumessung kann auf die Ausführungen zu Punkt V.1. (Spruchpunkt I) verwiesen werden.

V.4. Die Kostenentscheidung gründet auf § 64 VStG und § 52 VwGVG und waren die Kosten für das Verfahren vor der belangten Behörde entsprechend zu reduzieren. Im Beschwerdeverfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fallen keine Kosten an.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

VI.1. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

VI.2. Insbesondere steht die vorliegende Entscheidung im Einklang mit der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Verhängung einer Gesamtstrafe; vgl. VwGH 20.4.2022, Ra 2022/01/0077 mwN.

VI.3. Darüber hinaus stellt die konkrete Beurteilung der Strafzumessung immer auf den jeweiligen Beschuldigten ab. Dazu sind immer die jeweils vorliegenden Milderungs- und Erschwerungsgründe abzuwägen. Die Strafzumessung ist insofern das Resultat der konkreten Sachverhaltsfeststellungen und der konkreten Beweiswürdigung.

Die Strafzumessung ist somit stets einzelfallbezogen und nicht verallgemeinerungsfähig. Eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung liegt insofern nicht vor. Vor allem aus diesem Grund war die ordentliche Revision für unzulässig zu erklären (vgl. VwGH 5.3.2015, Ra 2015/02/0027; 19.1.2018, Ra 2018/02/0022; 7.8.2019, Ra 2019/02/0016).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin

erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Lidauer